

KOMMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Annahme, Dauer der Kommission

USED übernimmt Damenbekleidung in einwandfreiem, gereinigtem Zustand in Kommission.

Mit Abgabe der Ware erklärt der Einlieferer, dass die eingelieferte Ware gegenüber Rechte Dritter sein unbelastetes Eigentum ist und er mit der Erhebung seiner Daten zum Zweck der Abwicklung des Auftrages einverstanden ist. Die Erhebung von personenbezogenen Daten wird im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften bzw. nur mit der Einwilligung des Einlieferers erhoben. Mit Einlieferung der Ware versichert der Eigentümer, dass es sich bei der Kommissionsware ausschließlich um Original-Markenware handelt. Fälschungen und Plagiate werden nicht angenommen und verkauft. Der Eigentümer der Ware haftet für jegliche zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus deren Verkauf ergeben könnte.

Die Dauer der Verkaufskommission ist auf 2 Monate begrenzt. Eine Fristverlängerung ist nach Absprache möglich und wird auf dem Einlieferungsschein schriftlich vermerkt. Nach Ablauf der 2-Monatsfrist erlischt jede Haftung für nicht abgeholte Ware. Nicht verkaufte Waren sind bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Kommissionszeit vom Eigentümer abzuholen. Nicht fristgemäß abgeholte Ware gilt vom Eigentümer als aufgegeben und wird, ohne Mahnung, karitativen Organisation zugeführt. Ein Vergütungs- oder Ersatzanspruch des Eigentümers entsteht hieraus nicht.

2. Verkaufserlös, Verteilung

Der Verkaufspreis der Kommissionsware wird in Abstimmung mit dem Eigentümer festgesetzt. Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass während der Kommissionszeit von 2 Monaten Preisreduzierungen bis zu 20% vorgenommen werden können, zu den Saisonschlussverkäufen eine weitere Reduzierung nach Rücksprache mit dem Einlieferer vorgenommen werden kann. Festpreise können im Einzelfall abgesprochen werden. Die Provision des Kommissionärs beträgt 50% des Verkaufserlöses. Die Zahlung erfolgt bar oder per Überweisung. Der Anspruch auf einen nicht abgeholten Verkaufserlös erlischt 1 Jahr nach Annahme der Kleidung.

3. Versicherung, Haftung

Die Kommissionsware ist nur während der Kommissionszeit und ausschließlich gegen Einbruch, Feuer und Wasserschäden bis max. 25€/Stück versichert. Eine weitergehende Haftung des Kommissionärs, ins besondere für Beschädigungen, Verschmutzungen oder das Abhandenkommen der Ware infolge von Ladendiebstahls wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der §390 HGB ist ausdrücklich abbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Angestellte und sonstige Mitarbeiter des Kommissionärs.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.